

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 17. März 1994

Beschwerde-Aktenzeichen: J 0035/92 - 3.1.1
Anmeldenummer: 88121367.2
Veröffentlichungsnummer: 0378709
IPC: C09G 1/16
Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Reinigungs-, Polier- und Schutzmittel für Lacke, Glas,
Kunststoffe, Chrom und Gummi an Karosserien

Anmelder:

Höfer Klaus und Zoig Chemie GmbH

Einsprechender:

-

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ R. 100(1), (2)

Schlagwort:

"Gemeinsamer Vertreter, Rechtsübergang"
"Zurücknahme der Anmeldung"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:



Aktenzeichen: J 0035/92 - 3.1.1

E N T S C H E I D U N G
der Juristischen Beschwerdekammer 3.1.1
vom 17. März 1994

Beschwerdeführer: Höfer Klaus
Luisenthaler Straße 196
D - 6600 Saarbrücken (DE)

Vertreter: E. Zipse & H.J. Habersack
Patentanwälte
Lessingstraße 12
D - 76530 Baden-Baden (DE)

Beteiligte: Zoig Chemie GmbH
Glogauerstraße 6
D - 80997 München (DE)

Vertreter: Behrendt, Thomas
Rechtsanwalt
Thierschplatz 4
D - 80538 München (DE)

Angegriffene Entscheidung: Entscheidung der Eingangsstelle des
Europäischen Patentamts vom 28. März 1991.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: R.L.J. Schulte
Mitglieder: J.C.M. de Preter
J.P.B. Seitz

Sachverhalt und Anträge

- I. Die europäische Patentanmeldung 88 121 367.2 wurde am 21. Dezember 1988 namens der Mitanmelder Peter Gartner und Klaus Höfer durch die gemeinsam beauftragten zugelassenen Vertreter E. Zipse und H.-J. Habersack eingereicht.
- II. Mit Schreiben vom 4., eingegangen am 5. Dezember 1989, zeigte Rechtsanwalt Thomas Behrendt die Vertretung der Fa. ZOIG-Chemie GmbH, sowie die Übertragung der Rechte des Mitanmelders Gartner an der Anmeldung gemäß Übertragungserklärung vom 21. Juni 1989 an und erklärte, daß er die Anmeldung zurückziehe, weil das zu schützende Produkt bereits vor der Anmeldung im Handel war.

Am 9. April 1990 reichte Rechtsanwalt Behrendt eine Vollmacht sowie eine notariell beglaubigte Kopie der Übertragungserklärung nach und entrichtete die vorgesehene Verwaltungsgebühr (Regel 20 (2) EPÜ).

- III. Am 24. April 1990 teilte die Eingangsstelle dem Vertreter Behrendt mit, daß die Eintragung seiner Mandantin als Mitanmelderin an Stelle von P. Gartner durchgeführt werde, daß die Zurücknahme der Anmeldung jedoch nur mit Zustimmung vom Mitanmelder Höfer möglich sei.

Die Umschreibung der Anmeldung auf die ZOIG Chemie GmbH als Mitanmelderin wurde mit Bescheid vom 10. Mai 1990 bestätigt.

- IV. Mit Schreiben vom 17., eingegangen am 19. Mai 1990 teilte Patentanwalt Zipse dem EPA mit, daß der Mitanmelder Höfer mit der Zurückziehung der Anmeldung "in keinem Fall" einverstanden und nicht bereit sei, mit der Fa. Zoig zusammenzuarbeiten.

- V. Am 9. Oktober 1990 teilte die Eingangsstelle unter Beifügung einer rechtlichen Erläuterung beiden Parteien mit, daß die Zurücknahme der Anmeldung mit Wirkung vom 9. April 1990 als gültig angesehen wird und daß das Verfahren beendet ist.
- VI. Mit Schreiben vom 15., eingegangen am 17. November 1990 bat Patentanwalt Zipse um Überprüfung der Feststellung vom 9. Oktober 1990. Durch die Zurücknahme der Anmeldung sei dem Mitanmelder Höfer ohne sein Verschulden ein Rechtsverlust entstanden. Ferner sei Regel 100 (1) EPÜ auf den vorliegenden Sachverhalt nicht entsprechend anwendbar, so daß das EPA beide Anmelder zur Benennung eines gemeinsamen Vertreters gemäß Regel 100 (2) EPÜ hätte auffordern sollen. Jedenfalls könne Rechtsanwalt Behrendt nicht für den Mitanmelder Höfer wirksam handeln, da er von letzterem nicht bevollmächtigt worden sei. Auch im Fall der Anwendung der Regel 100 EPÜ sei es nach Regel 101 EPÜ erforderlich, daß eine von allen Anmeldern unterzeichnete Vollmacht für den gemeinsamen zugelassenen Vertreter eingereicht werde. Eine Aufforderung zur Einreichung einer solchen Vollmacht nach Regel 101 (4) EPÜ hätte daher ergehen müssen.
- VII. Mit der Entscheidung vom 28. März 1991 wurde die Mitteilung vom 9. Oktober 1990 bestätigt. Nach Auffassung der Eingangsstelle konnte der zugelassene Vertreter der ZOIG Chemie GmbH, die in die Rechtstellung des an erster Stelle genannten Anmelders Gartner gerückt war, die Anmeldung mit Wirkung für beide Anmelder in entsprechender Anwendung der Regel 100 (1) EPÜ zurücknehmen (Regel 100 (2) Satz 1 EPÜ). Für die Anwendung von Regel 100 (2) Satz 1 EPÜ mache es keinen Unterschied, ob eine Mehrheit von Mitanmeldern erst durch die Übertragung entstanden sei oder auch schon vor der Übertragung bestanden habe. Nach dem klaren Sinn von Regel 100 EPÜ solle ein gemeinsamer Vertreter fingiert

werden, unabhängig davon, ob diese Situation ursprünglich vorhanden sei (Regel 100 (1) EPÜ oder später eintrete (Regel 100 (2) EPÜ). Hier sei allein maßgeblich, daß das Bedürfnis für die Ermittlung eines gemeinsamen Vertreters aufgrund eines Rechtsübergangs entstanden sei, so daß Regel 100 (2) EPÜ anzuwenden sei. Es entspreche nicht dem Sinn der Vorschrift, sie dahin auszulegen, daß sie nur dann anzuwenden sei, wenn erstmals durch die Übertragung eine Personenmehrheit entstehe. Ferner enthalte Regel 100 EPÜ nicht die Einschränkung, daß die Zurücknahmeerklärung die Unterschrift aller Anmelder zu tragen habe.

- VIII. Mit Telekopie vom 27. Mai 1991 hat der Mitmelder Höfer Beschwerde eingelegt und am 28. Mai 1991 die Beschwerdegebühr entrichtet. Die Beschwerdebegründung erfolgte mit Telekopie vom 26. Juli 1991.

Der Beschwerdeführer führte unter anderem aus, daß bei einer gravierenden Handlung, wie der Zurücknahme einer europäischen Anmeldung alle Anmelder mit dieser Zurückziehung einverstanden sein müßten. Ferner bestehe Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Übertragung, weil aus der Übertragungserklärung vom 21. Juni 1989 die Annahme seitens der Zessionarin, nämlich der ZOIG Chemie GmbH, nicht hervorzugehen scheine.

- IX. Mit Schriftsatz vom 2. März 1993 hat Rechtsanwalt Behrendt für die ZOIG Chemie GmbH die Beschwerde zurückgenommen.
- X. Mit Bescheid vom 8. Juni 1993 hat der Berichterstatter den Parteien mitgeteilt, daß die für die ZOIG Chemie GmbH erklärte Zurücknahme der Beschwerde unbeachtlich sei und daß eine rechtsgültige Zurücknahme der Anmeldung im vorliegenden Fall nur von beiden Mitmeldern erklärt werden könne.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Die von Rechtsanwalt Behrendt für die ZOIG Chemie GmbH mit Schriftsatz vom 2. März 1993 erklärte Zurücknahme der Beschwerde ist unbeachtlich, da der Beschwerdeführer nicht die Zoig Chemie GmbH, sondern der ursprüngliche Mitmelder Klaus Höfer ist.
3. Zwar ergibt sich nicht aus der Übertragungserklärung vom 21. Juni 1989, daß diese Übertragung seitens der Zoig Chemie GmbH angenommen wurde. Die Annahme der Übertragung ergibt sich jedoch aus dem prozessualen Verhalten der Zoig Chemie GmbH, so daß gegen die Rechtswirksamkeit der Übertragung entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers keine Bedenken zu erheben sein dürften.
4. Nach Regel 101 (5) EPÜ sind die Vorschriften über die Vollmacht (Regel 101 (1) EPÜ) und allgemeine Vollmachten (Regel 101 (2) EPÜ) auf den Widerruf von Vollmachten entsprechend anzuwenden. Ein ausdrücklicher Widerruf der Vollmacht für die Patentanwälte Zipse und Habersack wurde bisher von dem ursprünglichen Mitmelder Gartner oder seinem Rechtsnachfolger nicht erklärt.

Daher können nach Regel 101 (6) EPÜ Patentanwälte Zipse und Habersack weiter als gemeinsame Vertreter angesehen werden, bis das Erlöschen ihrer Vertretungsvollmacht von der Partei Zoig Chemie GmbH dem Europäischen Patentamt angezeigt worden ist, es sei denn, daß man von einem impliziten Widerruf ausgehen könnte.

5. Selbst wenn man davon ausgeht, daß die Vollmacht für die Patentanwälte Zipse und Habersack für die Zoig Chemie erloschen ist, so folgt daraus nicht, daß die Zoig Chemie

die Anmeldung wirksam zurücknehmen konnte. Die Zoig Chemie ist zwar Rechtsnachfolger des ursprünglichen Mitmelders Gartner, der im Erteilungsantrag als erster genannt war. Der ursprüngliche Mitmelder Gartner war aber nicht der gemeinsame Vertreter der ursprünglichen Mitmelder. Das sieht Regel 100 (1) Satz 1 EPÜ im Wege der Fiktion nur für den Fall vor, daß im Antrag auf Erteilung eines europäischen Patents kein gemeinsamer Vertreter bezeichnet ist. Für die am 21. Dezember 1988 eingereichte Patentanmeldung wurden von den beiden ursprünglichen Mitmeldern als Vertreter jedoch die Patentanwälte Zipse und Habersack bezeichnet. Die Vertretungsvollmacht vom 15. Dezember 1988, die mit der Anmeldung eingereicht wurde, ist dementsprechend von beiden ursprünglichen Mitmeldern unterzeichnet. Daher liegen die Voraussetzungen der Regel 100 (1) Satz 1 EPÜ nicht vor.

6. Aus den gleichen Gründen scheidet eine entsprechende Anwendung der Regel 100 (1) EPÜ gemäß Regel 100 (2) Satz 1 EPÜ aus, da bei Einreichung der Anmeldung ein gemeinsamer Vertreter bezeichnet war. Daher ist im vorliegenden Fall Regel 100 (1) EPÜ auf einen Rechtsübergang, der erst im Laufe des Verfahrens eintritt, nicht anwendbar. Es kommt hinzu, daß Regel 100 (2) Satz 1 EPÜ zur Voraussetzung hat, daß ein Rechtsübergang auf "mehrere" Personen vorliegt. Regel 100 (2) Satz 1 EPÜ geht also davon aus, daß das EPA infolge von Rechtsübergängen mehreren Rechtsnachfolgern gegenübersteht. Auch das ist hier nicht der Fall, da es sich um einen einzigen Rechtsübergang, nämlich auf die Zoig Chemie, handelt.
7. Daher hat die erste Instanz nunmehr gemäß Regel 100 (2) Satz 2 EPÜ zu verfahren. Da die jetzigen Mitmelder durch zwei verschiedene Vertreter vertreten sind, nämlich K. Höfer durch Patentanwälte Zipse und Habersack und Zoig

Chemie durch Rechtsanwalt Behrendt, hat die erste Instanz die Mitanmelder nunmehr aufzufordern, innerhalb von zwei Monaten einen gemeinsamen Vertreter zu benennen. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so bestimmt das EPA den gemeinsamen Vertreter. Bis zur rechtskräftigen Klärung der Frage eines gemeinsamen Vertreters kann die Anmeldung wirksam nur von den derzeitigen Vertretern beider Anmelder gemeinsam zurückgenommen werden. Daher ist das Verfahren in der weiter anhängigen Patentanmeldung fortzuführen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Sache wird zur Fortsetzung des Verfahrens an die erste Instanz zurückverwiesen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:



M. Beer



R. Schulte